

Thema des Monats Juli 2010

Der Norddeutsche Rundfunk hat zu unserem Thema des Monats Mai 2010 wie folgt Stellung genommen:

[...]

Sehr geehrter Herr Glockner,

Sie hatten mir per mail vom 11.5.2010 zum Thema des Monats Mai 2010 eine Darstellung übersandt, die sich mit dem Problem VBL-Methode vs. Betriebsrenten-Methode befasst. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass vom Versorgungsträger der Ausgleichswert des ungekürzten Anrechts mitzuteilen sei.

Mit der Frage, wie im Gesamtversorgungssystem der Ausgleichswert nach § 5 VersAusglG zu ermitteln ist, haben sich die Rundfunkanstalten ausführlich befasst. Wir hatten diese Diskussion ja auch mit Ihnen zusammen geführt. Solange es sich um eine Anwartschaft handelt, ist gemäß § 45 VersAusglG das Anrecht nach dem Betriebsrentengesetz zu bestimmen, entweder als Rentenbetrag gemäß § 2 BetrAVG oder als Kapitalwert dieses Rentenbetrages gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG.

Der Rentenbetrag gemäß § 2 Betriebsrentengesetz errechnet sich zeiträtierlich gekürzt aus dem Anspruch nach der Versorgungsregelung. Der Anspruch aus der Versorgungsregelung setzt zumindest bei den Rundfunkanstalten ausnahmslos voraus, dass die anzurechnende Rentenleistung (überwiegend die Sozialversicherungsrente) bereits bei der Berechnung dieses Anspruchs berücksichtigt wird. Den Anspruch auf eine ungekürzte Betriebsrente gibt es nicht. Folglich kann dieser Wert auch nicht Gegenstand einer Auskunft der Rundfunkanstalten im Versorgungsausgleichsverfahren sein. Ein Anrecht ohne Anrechnung einer Sozialversicherungsrente ist nicht erworben worden.

Sie führen an, dass die Bestimmung des § 45 VersAusglG im Widerspruch zu der Berechnungsmethode gem. §§ 39, 40 VersAusglG steht. § 45 ist jedoch eine Spezialvorschrift und geht somit der allgemeinen Regelung in den §§ 39, 40 VersAusglG vor.

In den Erläuterungen zur allgemeinen Regelung in § 39 VersAusglG betreffend die unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft heißt es zwar, dass Anrechte, die sowohl unmittelbar als auch zeiträtierlich zu bewertende Elemente haben, differenziert zu berechnen sind. Dort werden auch Beispiele aufgeführt. Diese Beispiele der betrieblichen Altersversorgung betreffen aber Regelungen wie z.B. im Öffentlichen Dienst, bei denen das betriebliche Anrecht selbst sowohl unmittelbar als auch zeiträtierlich zu bewerten ist. Dies ist aber bei den Gesamtversorgungsregelungen der Rundfunkanstalten nicht der Fall. Dort gibt es durchgehend keine unmittelbare, sondern nur eine zeiträtierliche Bewertung.

Wenn auch der Sonderfall, dass bei einem zeiträtterlich zu berechnenden Anrecht eine Anrechnung einer Versorgungsleistung erfolgt und die anzurechnende Versorgungsleistung der unmittelbaren Bewertung unterliegt, von § 39 erfasst werden sollte, dann hätte sicherlich der Gesetzgeber dies ausdrücklich zumindest in der Gesetzesbegründung erwähnen müssen, dass hier nicht die Sonderregelung des § 45 VersAusglG anzuwenden sein sollte. Da es aber die Sonderregelung des § 45 VersAusglG gibt, besteht kein Grund, diese nicht anzuwenden. Deshalb ist vor der Ermittlung des Ehezeitanteils zunächst die unverfallbare m/n Anwartschaft zu bestimmen und dabei ist zwingend eine Hochrechnung und Anrechnung der gesetzlichen Rente vorzunehmen, sofern das die Versorgungsordnung vorsieht.

Wenn nur der Ehezeitanteil der gesetzlichen Rente, wie von Ihnen unter 2. a. aufgeführt, von dem Ehezeitanteil der ungekürzten unverfallbaren Anwartschaft abgesetzt würde, wäre eine Halbteilung, die das VersAusglG vorschreibt, nicht mehr gegeben, da die ausgleichsberechtigte Person einen höheren Anteil an der ehezeitlichen betrieblichen Anwartschaft erhielte als die ausgleichspflichtige Person. Die Sozialversicherungsrente, die außerhalb der Betriebszugehörigkeit erworben wurde, wird i.d.R. ebenfalls auf die betriebliche Anwartschaft angerechnet. Es wäre ungerechtfertigt diese Kürzung nur die ausgleichspflichtige Person tragen zu lassen.

Andere anrechenbare Versorgungsleistungen wie die Direktversicherung und die Leistungen des Versorgungswerks der Presse werden, zum Ausgleich der günstigeren Versteuerung, bei den Rundfunkanstalten mit einem Anrechnungsfaktor künstlich erhöht, bevor sie angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt ggf. nicht vollständig sondern abhängig von der Höhe der Arbeitnehmerbeiträge. Eine halbtellige Berücksichtigung beim Versorgungsausgleich erscheint mir nur dann gewährleistet, wenn sie von der um anzurechnende Leistungen gekürzten Anwartschaft ausgeht.

Bei Ihrem Vorschlag, dem Familiengericht den fiktiven Wert einer ungekürzten Betriebsrente anzugeben und gleichzeitig auf die vom Familiengericht selbst vorzunehmende Kürzungsberechnung hinzuweisen, sehe ich neben den rein praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung durch die Gerichte auch eine umfangreichere Korrespondenz wenn nicht sogar zusätzliche Instanzenwege. Darüber hinaus bezweifle ich auch, dass die Anrechnung auf diesem Wege möglich ist, denn der von der Rundfunkanstalt mitgeteilte Kapitalwert ist mit dem Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verrechnungsfähig.

Zusammengefasst komme ich zu dem Ergebnis, dass Ihr Vorschlag vom 11.5.2010 so nicht umgesetzt werden kann. Zumindest für die Gesamtversorgungsregelungen der Rundfunkanstalten ist Grundlage für den dem Familiengericht vorzuschlagenden Ausgleichswert eine Versorgungsanwartschaft des Ausgleichsverpflichteten, die entsprechend der jeweiligen Versorgungsregelung unter Berücksichtigung der anzurechnenden gesetzlichen Sozialversicherungsrente u.a. anzurechnender Anwartschaften zu ermitteln ist. Möglicherweise haben Sie Gelegenheit, dies in einer anderen Ausgabe des Monatsthemas noch einmal zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

1. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH (zuletzt FamRZ 1992, 1.416; 1.421) errechnet sich der Ehezeitanteil einer betrieblichen Gesamtversorgung bzw. einer limitierten betrieblichen Versorgung nach der sogenannten modifizierten VBL-Methode. Diese Methode war umstritten (vgl. bspw. Glockner/Uebelhack, Die Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, RdNr. 114 ff).

Grund hierfür war die Bestimmung des § 2 Abs. 5 BetrAVG, wonach sich die unverfallbare betriebliche Versorgungsanwartschaft auf eine zugesagte Gesamtversorgung nach dem für die Bildung von Pensionsrückstellungen zulässigen Näherungsverfahren errechnet. Dieses Näherungsverfahren geht von einer Schätzung der erreichbaren gesetzlichen Rente, also von deren Hochrechnung bis zur Altersgrenze, aus.

2. Der Verweis auf das vorgenannte Näherungsverfahren ist indessen nur ein Teil der Bestimmung des § 2 Abs. 5 BetrAVG. Dieses Verfahren ist nach § 2 Abs. 5 Satz 2, 2. HS BetrAVG nur dann anwendbar, wenn der ausscheidende Arbeitnehmer die Zahl der erreichbaren Entgeltpunkte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht nachweist.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 BetrAVG enthält keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn der ausscheidende Arbeitnehmer einen Nachweis über die Anzahl der Entgeltpunkte beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erbringt.

3. Die Stellungnahme des NDR geht davon aus, dass die unverfallbare Anwartschaft auf eine Gesamtversorgung nach der dem Näherungsverfahren vergleichbaren Hochrechnung der gesetzlichen Rente zu ermitteln ist. Dies dürfte indessen beim

Nachweis der Entgeltpunkte zum Ende der Ehezeit nicht der Fall sein, so dass entsprechend § 43 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 39 VersAusglG bzw. gem. § 2 Abs. 5 S. 1 BetrAVG auch die Möglichkeit der anzuwendenden modifizierten VBL-Methode besteht.

4. Zu beachten ist im Übrigen, dass die Stellungnahme des NDR teilweise zu berichtigen ist. Die modifizierte VBL-Methode berücksichtigt entgegen der Auffassung des NDR das Prinzip der Halbteilung bei der Anrechnung der zeitanteiligen vorbetrieblichen gesetzlichen Rente. Hingegen führt die Anwendung der Hochrechnungs-Methode zum Ergebnis einer anzurechnenden gesetzlichen Rente, die sich nach der Formel

$$\frac{\text{ehezeitliche Versicherungszeit}}{\text{gesamte Versicherungszeit bis zum Ende der Ehezeit}} \times \text{hochgerechnete gesetzliche Rente}$$

ergibt.

5. Mein Vorschlag geht nun dahin, dass der Träger einer Gesamtversorgung (oder einer limitierten Versorgung) in seinem gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG zu unterbreitenden Vorschlag auf die vorgenannte Problematik bei der Berechnung des Ehezeitanteils hinweist, wobei auch die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens gem. § 221 FamFG besteht.

Karlsruhe, im Juli 2010

Rainer Glockner